

**Tarifvertrag  
für Auszubildende der Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See (TVA DRV KBS)  
- Besonderer Teil Pflege -**

**vom 23. August 2006**

i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 26. April 2018

Zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

einerseits

und

den beteiligten Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:





## Inhaltsverzeichnis

- § 1a Geltungsbereich des Besonderen Teils
- § 3 Probezeit
- § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit
- § 8 Ausbildungsentgelt
- § 8b Sonstige Entgeltregelungen
- § 9 Urlaub
- § 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- § 10a Familienheimfahrten
- § 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel
- § 14 Jahressonderzahlung
- § 16a aufgehoben
- § 20a In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils





**§ 1 a**  
**Geltungsbereich des Besonderen Teils**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TVA DRV KBS) - Allgemeiner Teil unter Buchst. b aufgeführten Auszubildenden. <sup>2</sup>Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVA DRV KBS den Tarifvertrag für die Auszubildenden der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Pflegeberufen (TVA DRV KBS - Pflege).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 8a und 12 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVA DRV KBS - Allgemeiner Teil -.

---

Erl.: Abs. 2 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

**§ 3**  
**Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.



## **§ 7**

### **Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

**§ 8**  
**Ausbildungsentgelt**

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	<b>ab</b> <b>1. März 2018</b>	<b>ab</b> <b>1. März 2019</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro	1.303,38 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

Erl.: Abs. 1 i.d.F. ab 01.03.2018 gem. ÄndTV vom 26.04.2018.

**§ 8 b<sup>1)</sup>**  
**Sonstige Entgeltregelungen**

- (1) <sup>1</sup>§ 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt. <sup>2</sup>Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TV DRV KBS 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 TV DRV KBS.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Beschäftigten gemäß Vorbemerkung Nr. 4 des Teils IV der Anlage zum TV EntgO-DRV oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TV DRV KBS in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 KnAT/KnAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.
- (3) <sup>1</sup>Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) festzulegen. <sup>2</sup>Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach den durch Vorstandsbeschluss vom 28. Oktober 1982 festgesetzten und jeweils aktualisierten Werten auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der entsprechende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

---

Erl.: <sup>1)</sup> Eingefügt durch 1. ÄndTV vom 30.11.2007.

Abs. 1 Satz 1 eingefügt zum 01.01.2011 durch ÄndTV vom 01.04.2011.

Abs. 2 i.d.F. vom 01.03.2016 durch ÄndTV vom 06.06.2016.

## **§ 9<sup>1)</sup> Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. <sup>2</sup>Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

---

Erl.: <sup>1)</sup>Eingefügt zum 01.03.2012 mit ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 1 i.d.F. ab 01.01.2018 gem. ÄndTV vom 26.04.2018.

## **§ 10**

### **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

## **§ 10 a** **Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten (einschließlich Rückfahrt) bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

**§ 11**  
**Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

**§ 14<sup>1)</sup>**  
**Jahressonderzahlung**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost				
	im Kalenderjahr				
	2016	2017	2018	2019	ab 2020
90 v. H.	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.

des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 TV DRV KBS von der Bemessung ausgenommen sind).

<sup>3</sup>Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2 der erste volle Kalendermonat.

- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbilder in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Erl.: <sup>1)</sup> Eingefügt mit 1. ÄndTV vom 30.11.2007.

Abs. 1 S. 2 i.d.F. vom 01.03.2016 gem. ÄndTV vom 06.06.2016.



**§ 16a<sup>1)</sup>**  
**Übernahme von Auszubildenden**

---

Erl.: <sup>1)</sup> Aufgehoben zum 01.03.2012 mit ÄndTV vom 16.07.2012.

**§ 20 a**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann
  - a) § 8 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. August 2020,
  - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres gesondert schriftlich gekündigt werden.

---

Erl.: Abs. 2 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 3 Buchst. b i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 3 Buchst. a i.d.F. ab 01.03.2018 gem. ÄndTV vom 26.04.2018.

## **Niederschriftserklärungen<sup>1)</sup>**

**1. (nicht besetzt)**

**2. Zu § 14 Abs. 2 Satz 3:**

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

---

Erl.: <sup>1)</sup> Niederschriftserklärungen eingefügt mit ÄndTV vom 04.06.2008.